

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	2/2021/21/417
zur Gemeinderatssitzung	am	09. Februar 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Sanierung des Flachdaches der Grundschule Altdorf
Aufgestellt	Den	29. Januar 2021

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt vom Vortrag des Architekten Werner F. Krepela zustimmend Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung gemeinsam mit dem Architekturbüro Krepela zu beauftragen und die weiteren, notwendigen Arbeiten, sowie Ausschreibungen zur Sanierung des Flachdaches auf dem Grundschulgebäude Altdorf anzugeben, bzw. vorzunehmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		100.000 €
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		100.000 €
Haushaltsstelle		21.10.01 ff HHPLAN 2021

Sachverhalt:

Ausgehend von einer ersten Besichtigung am 22.09.2020 durch die Ratsmitglieder, gemeinsam mit Bauhofleiter Reinhard Veith, der Gemeindeverwaltung sowie Architekt Krepela, wurden verschieden Varianten zur Sanierung des Flachdaches im Grundschulgebäude erstmals erörtert. Neben einer reinen Sanierung im Bestand, sind auch Varianten zur Veränderung des dortigen Daches besprochen worden.

Die hiermit verbundenen Aufgaben und Fragestellungen wurden vom Architekturbüro Krepela geprüft und für eine weitere Besprechung, die dann noch Ende des vergangenen Jahres stattfand, aufgearbeitet. Nach einem erneuten ausführlichen Meinungsaustausch vor Ort wurde vom Gremium die Sanierung des Flachdaches in jetziger Bestandsform gefasst.

Architekt Krepela hat mittlerweile weitere Vorarbeiten geleistet, über die das Gremium zu beraten und zu beschließen hat, sodass die erforderlichen weiteren Arbeiten und Auftragsvergaben erfolgen können. Auf die der Informationsvorlage beigefügte *Anlage 1*, die neben technischen Ausführungen auch die zu erwartenden Bauausgaben von 89.000 € (ohne Baunebenkosten) sowie Planansätze aufzeigt bzw. enthält wird ergänzend verwiesen.

<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	2/2021/21/417
zur Gemeinderatssitzung	am	09. Februar 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2021 sowie dem mittelfristigen Investitionsprogramm der Jahre 2020 – 2025
Aufgestellt	Den	29. Januar 2021

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt der Haushaltssatzung und der Haushaltsplanung 2021 mit mittelfristigem Investitionsprogramm zuzustimmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	<del>Nein</del>
Gesamtergebnishaushalt	4.275.100 €	
Haushaltsstelle	Haushaltsplanung 2021	

Sachverhalt:

Die Ratsmitglieder haben in öffentlicher Sitzung am 24.11.2020, sowohl über die eingegangenen Haushaltsanträge, dieses Mal erstmalig basierend auf den Vereinsförderrichtlinien beraten und die entsprechenden Beschlüsse gefasst. Des Weiteren wurde von den, von der Verbandskämmerei vorgegebenen Rahmendaten Kenntnis genommen und ebenso über die fortgeschriebene, mittelfristige Investitionsplanung der Gemeinde Altdorf Beschluss gefasst.

Fußend auf dieser, vom Gremium vorgegebenen Planungsgrundlage wurde der Haushaltsplanentwurf 2021 gefertigt. Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 stellt die Gemeinde Altdorf, zum vierten Mal in Folge, einen Haushaltsplan nach neuem kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) auf. Durch diesen tiefgreifenden Systemwechsel, von der kameralen zur doppischen Haushaltsführung, haben sich die Rahmenplanungen zwar nicht wesentlich verändert, aber mit dieser geänderten Darstellung ist eine höhere Transparenz in die „Haushaltswahrheit und -klarheit“ einhergegangen, die vor allem die Leistungsgrenzen einer jeden Kommune, darunter auch die der Gemeinde Altdorf, deutlich machen.

Selbstverständlich wirkt sich die Corona-Pandemie auch im gemeindlichen Haushalt der Gemeinde Altdorf im Jahr 2021 signifikant aus. So wurde bislang von einem Einnahmerückgang in Höhe von 250.000 €, aufgrund der Weniger-Einnahmen aus dem FAG-Gemeinschaftstopf, aus rückläufigen Gewerbesteuererträgen und aus einem geringeren Gebührenaufkommen, ausgegangen, durch eine nun vorhandene konkretere Zahlenbasis und eines vorsichtigen Einnahmeansatzes reduziert sich die Ertragsseite gegenüber dem Haushaltsplanansatz des Jahres 2020 um rd. 130.000 € und gegenüber dem Rechnungsergebnis des Jahres 2019 um knapp 800.000 €.

Die Ausgabenseite bleibt dagegen unverändert auf demselben Niveau bzw. steigert sich aufgrund des guten Rechnungsjahres 2019 bei den zu entrichtenden Umlagen, bspw. sei hier die Kreisumlage mit 815.000 € (VJ 759.000 €) erwähnt und dies trotz eines reduzierten Kreishebesatzes. Da aufgrund des bereits immer schon sehr wirtschaftlich ausgeprägten Haushaltsgebarens kaum noch Einsparungen realisiert werden können, hat die Verwaltung keine wesentlichen Reduzierungen oder gar Streichungen vorgenommen. Nach wie vor schlägt der Finanzbedarf für die Kinderbetreuung der Kinder im Alter von eins bis sechs Jahren deutlich zu Buche, aber auch die Ausgaben für die Grundschule werden, aufgrund der Einführung von digitalen Medien in diesem Jahr, wesentlich höher, als wie in den Jahren zuvor, ausfallen. Auch die Personalkosten steigen stetig an, verursacht in den letzten Jahren durch einen höheren Umlageanteil beim Gemeindeverwaltungsverband Neckartenzlingen, aufgrund der auch dort stets weiter zu übernehmenden Aufgaben und auch die Sanierung des Schulhausdaches wirkt sich im Ergebnishaushalt (Sanierungsmaßnahme) aus.

Insoweit wurde die mittelfristige Investitionsplanung nur moderat fortgeschrieben und auch für das Jahr 2021 sind keine weiteren, über die bislang geplanten Maßnahmen hinausgehenden Vorhaben im Haushaltsplanentwurf 2021 eingepreist worden; insoweit fokussiert sich der Haushaltsplanentwurf 2021 auf die Anschaffung des MTW für die Freiwillige Feuerwehr Altdorf, die Herstellung der 2. Fallleitung vom Wasserhochbehälter Altdorf, die Umsetzung des MEP für die Grundschule Altdorf sowie einige weitere Anschaffungen von nicht geringwertigen Wirtschaftsgütern und schlussendlich die abschließenden Friedhofsarbeiten.

Auch wenn durch die Entnahme der Rücklagen, sowohl der Finanzbedarf des Haushaltes 2021, als auch die der nächsten Jahre bis einschließlich 2025 (mittelfristige Finanzplanung), dem Grunde nach abgedeckt werden kann, wird durch den Zahlungsabfluss und den hiermit verbundenen Rückgang der liquiden Mittel deutlich, dass weitere, investive Projekte nur dann angegangen werden können, wenn sich die Einnahmesituation anders, als bislang prognostiziert entwickelt, oder

die Gemeinde zur Finanzierung dieser Vorhaben Kredite aufnimmt; alternativ hierzu auch etwaige Grundstückerlöse durch Baugebietsentwicklungen generiert.

Ergänzend wird auf die umfangreichen Vorlagen, die bereits zu der Gemeinderatssitzung am 24.11.2020 erarbeitet und auch versandt worden sind, hingewiesen und ebenso auf die dieser Informationsvorlage beigefügten Unterlagen (Anlage 2).

Wie immer werden Verbandskämmerer Herr Castro und Frau Rist den Planentwurf in zusammengefasster Weise vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.



<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	2/2021/21/417
zur Gemeinderatssitzung	am	09. Februar 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 7	Informationen zur Grundsteuerreform
Aufgestellt	Den	29. Januar 2021

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, hiervon Kenntnis zu nehmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Nachdem der Landtag von Baden-Württemberg am 04.11.2020 endgültig die seit Jahren thematisierte Grundsteuerreform beschlossen hat, möchte die Verwaltung den Ratsmitgliedern über die wesentlichen Neuerungen dieser, ab dem Jahr 2025 wirksam werdenden Grundsteuerreform einen ersten Überblick auf die kommenden Veränderungen verschaffen.

Zunächst ist festzustellen, dass es verfahrensrechtlich mit dem bisherigen dreistufigen Verfahren (Ermittlung und Feststellung von Grundsteuerwerten durch die Finanzämter, Messbetragsverfahren durch die Finanzämter und Grundsteuerfestsetzung sowie Erhebung durch die Gemeinden) verbleibt.

Die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) wird in Anlehnung an die Bundesregelung im Ertragswertverfahren geregelt. Der im Ertragswertverfahren zu ermittelnde Grundsteuerwert eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft wird mit der Steuermesszahl 0,55 % vervielfacht und ergibt den Grundsteuermessbetrag, welcher dann für den Grundsteuerbescheid (Vervielfältigung mit dem vom Gemeinderat festgesetzten Hebesatz) herangezogen wird.

Bei der Ermittlung, Festsetzung und der Ergebnisauswirkung betreffend die Grundsteuer B (Grundvermögen) ergeben sich jedoch merkbare Veränderungen. So wird in Baden-Württemberg die Bewertung der Grundstücke bzw. des Grundvermögens sich ausschließlich am Bodenwert orientieren; d. h. bei bebauten Grundstücken spielt die jeweilige unterschiedliche Wertigkeit der Gebäude keine Rolle aber dafür der Bodenwert. Der Bodenwert, so die Überlegung des Gesetzgebers, spiegelt den Verkehrswert wieder und verkörpert das abstrakte Nutzungspotential eines Grundstückes. Insoweit sind die Wertermittlungen der Gutachterausschüsse (Bodenrichtwerte) nunmehr von sehr großer Bedeutung. Die Fokussierung auf die Bodenwerte, mit Verzicht auf die Berücksichtigung der Grundstücksbebauung, macht natürlich die Bewertung für Zwecke der Grundsteuerbürokratie weniger aufwendig, jedoch auch weitgehendst uniform, was nicht jedermann als gerecht empfinden wird. Durch das beschlossene Verfahren wird aber andererseits eine aufwendige Erhebung und Pflege von Gebäudeflächen (Wohn- Nutzungsfläche, Bruttogrundflächen etc.) und ggf. weitere Gebäudedaten durch die Finanzverwaltung und durch die Steuerpflichtigen vermieden, was wie bereits dargestellt im Laufe der Jahre (Gleichheitsgrundsatz) zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen könnte, welche schlussendlich vom höchsten Gericht in Deutschland, dem Bundesverfassungsgericht, zu entscheiden wäre.

Zur Entlastung des Wohnbereiches hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass im Grundsteuermessbetragsverfahren auf Ebene der Steuermesszahl eine Privilegierung eingeführt wird, die an die überwiegende Nutzung des Grundstückes zu Wohnzwecken (Abschlag mit 30 % von der ansonsten anzuwendenden Steuermesszahl von 1,3 %) anknüpft. Deshalb spricht der Gesetzgeber von einer modifizierten Bodenwertsteuer. Der hieraus ermittelte Grundsteuermessbetrag (Grundsteuerwert x Steuermesszahl) bildet dann wieder die Basis zur Heranziehung der Grundsteuer (multipliziert mit dem vom Gemeinderat festgesetzten Hebesatz).

Zukünftig sind alle sieben Jahre eine Hauptfeststellung der Grundbesitzwerte durchzuführen, die erste erfolgt zum 01.01.2022, die dann dem Grundsteuerbescheid ab dem Jahr 2025 zugrunde gelegt wird. Die nächste Hauptfeststellung wird dann zum 01.01.2029 vorgenommen, diese Ergebnisse (Messbeträge) wirken sich dann ab dem Jahr 2031 aus.

Den Kommunen wird, wie bisher schon, ein Hebesatzrecht (Grundsteuer = Grundsteuermessbetrag x Hebesatz) eingeräumt, wobei es bei den bisherigen beiden Steuerarten A und B verbleibt, eine sogenannte Baulückensteuer (Grundsteuer C) wurde vom Gesetzgeber nicht weiterverfolgt.



Da der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang auch Vorgaben an die Ermittlung und vor allem an die Gutachterausschüsse mit auf den Weg gegeben hat, sind Zusammenschlüsse/Fusionen der bisher sehr überschaubaren Größen von Gutachterausschüsse erforderlich. Im Altkreis Nürtingen werden daher seit rund eineinhalb Jahren intensive Gespräche mit der Stadt Nürtingen, hinsichtlich der Gründung eines Zweckverbandes für einen neu einzurichtenden Gutachterausschuss, welcher die Aufgabe, sowohl für die Stadt Nürtingen selbst, als für die Gemeinden im weiteren Umland übernehmen soll, sodass auch die hiermit verbundenen jährlichen Fallzahlen erreicht werden. Sofern hier erste konkrete Ergebnisse vorliegen, wird die Verwaltung auf die Ratsmitglieder zukommen.

Abschließend noch der Hinweis, dass derzeit noch keine belastbaren Aussagen gemacht werden können, wie sich diese Grundsteuerreform auf die Zahlungspflichtigen auswirken wird, dazu müssen erst einmal die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2022 ermittelt werden. Insoweit kann zum jetzigen Zeitpunkt auch kein Ausblick auf eine Veränderung des gemeindlich festgesetzten Hebesatzes gemacht werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass im Jahr 2023 erst konkrete Auswirkungen der Grundsteuerreform vorliegen und insoweit kommunalen Gremien dann, anhand von Modellrechnungen, Überlegungen zur Beibehaltung oder zur Änderung der beiden Hebesteuersatz A und B anstellen können, wenngleich natürlich heute schon deutlich wird, dass der Bodenrichtwert, welcher ja vom Gutachterausschuss bewertet und vorgegeben wird, die entscheidende Größe für das Ergebnis (Grundsteuerschuld) sein wird und es insoweit zu nicht unerheblichen Unterschieden zwischen Bodenrichtwert eines Baulandes und des Bodenrichtwertes eines beispielsweise bebauten Grundstückes sowie der sehr unterschiedlichen Grundstücksgrößen kommen wird; die beiden nachfolgenden, wirklich rein fiktiven Rechenbeispiele sollen dies deutlich machen.

#### **Bauland ohne Gebäudebestand**

Grundstück	400 m <sup>2</sup>	
Bodenrichtwert	500 €/m <sup>2</sup>	
Steuermesszahl	1,3 ‰	
Hebesatz	400 %	
Rechnung		
400 x 500	= 200.000 €	(Grundsteuerwert)
200 000 x 1,3 ‰	= 260 €	(Steuermessbetrag)
260 € x 400 %	= <b>1.040 €</b>	(neue Grundsteuer)

#### **Reihenhaus**

Grundstück	120 m <sup>2</sup>	
Bodenrichtwert	920 €/m <sup>2</sup>	
Steuermesszahl	0,91 ‰	
Hebesatz	400 %	
Rechnung		
120 x 920	= 110.400 €	(Grundsteuerwert)
110 400 x 0,91 ‰	= 100,464 €	(Steuermessbetrag)
100,46 € x 400 %	= <b>401,86 €</b>	(neue Grundsteuer)



<b>Gemeinde 72655 Altdorf</b>		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	2/2021/21/417
zur Gemeinderatssitzung	am	09. Februar 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 8	Vorbereitung zur Einführung des digitalen Ratsinformationssystems
Aufgestellt	Den	29. Januar 2021

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt, vom Vortrag zustimmend Kenntnis zu nehmen.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	einmalige Erstinvestition 2.325 €	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle	11.10.00 ff.	

Sachverhalt:

Bereits im Herbst vergangenen Jahres wurde im Zuge der Einführung von Regisafe in der Verwaltung vom Gremium zugleich auch die Implementierung eines digitalen Ratsinformationssystems beschlossen. Nachdem die Verwaltung, wie vorgesehen, im November 2020 die Software der Firma Regisafe in die Verwaltungsarbeit eingeführt hat, wurde bereits Anfang Januar dieses Jahres der weitere Schritt zur Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems gemacht. Neben administrativen Aufgaben hat die Verwaltung, gemeinsam mit den Administratoren und den Mitarbeitern der Firma Regisafe, sowohl die EDV-technischen Vorgaben erarbeitet, als auch, basierend auf diesem neuen System, die vorhandenen Sitzungsvorlagen aktualisiert.

Unmittelbar nach den Faschingsferien werden die Einstellungen auf den Servern und auch auf den Mitarbeiter-PCs vorgenommen und mit einer eintägigen Schulung abgeschlossen, sodass die vom Gremium gewünschte Zielvorgabe (Frühjahr 2021) auch eingehalten werden kann.

Die Einführung eines digitalen Ratsinformationssystems wurde auch im Rahmen der diesjährigen Haushaltsplanberatung angesprochen und es wurde in dieser Aussprache festgestellt, dass keiner der Ratsmitglieder ein mobiles Endgerät von Seiten der Kommune leihweise benötigt; insoweit wurden auch bislang keine angeschafft.

Selbstverständlich werden die Ratsmitglieder sehr eingehend und auch mit einem zeitlichen Vorlauf, betreffend der Einspielung der Apps informiert und sowohl die Mitarbeiter der Firma Regisafe, als auch die Administratoren und die Verwaltungsmitarbeiter\*innen stehen, bei Bedarf, den Ratsmitgliedern für die Implementierung dieser Software zur Verfügung; dies schließt natürlich auch eine Schulung der Ratsmitglieder mit ein.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	2/2021/21/417
zur Gemeinderatssitzung	am	09. Februar 2021
zum Tagesordnungspunkt	TOP 9	Ausbildungsplatz in der Kindertagesstätte
Aufgestellt	Den	29. Januar 2021

Beschlussantrag:

*Die Verwaltung empfiehlt darüber zu beraten, ob zukünftig in der Kindertagesstätte eine Ausbildungsteile zur Erzieherin zur Verfügung gestellt werden soll und wenn ja in welcher Ausbildungsform.*

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		36.50.01.01.10.401ff.

Sachverhalt:

In den letzten Jahren hat die Gemeinde Altdorf in der Kindertagesstätte keinen Ausbildungsplatz zur Erzieherin/zum Erzieher bereitgestellt. Da in jüngster Vergangenheit immer wieder einmal entsprechende Anfragen eingegangen sind, hat die Verwaltung den Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung für das Gremium wie folgt aufgearbeitet, zumal mittlerweile zwei verschiedene Ausbildungsformen zur Erzieherin/zum Erzieher vorhanden sind. Neben der klassischen Ausbildung, gibt es seit einigen Jahren die PIA-Ausbildung (Praxisintegrierte Ausbildung).

Für beide Ausbildungsformen gilt gleichermaßen folgendes. Die Kita muss eine Person als Anleiterin bereitstellen. Diese begleitet die Auszubildende über den Zeitraum. Diese muss mindestens eine 2-jährige Berufserfahrung mitbringen. Diese Voraussetzung wird vom jetzigen Personal erfüllt. Die Anforderungen beider Ausbildungswege ist für die Erzieherinnen in der örtlichen Kita identisch, z. B. Begleitung von Angeboten und Praxisbesuchen oder Anleitungsgesprächen. Grundsätzlich ist das Team offen gegenüber Anerkennungsjahrpraktikanten/Innen und PIA-Auszubildenden und begrüßt auch neue Wege zur Mitarbeitergewinnung.

#### „Klassische Ausbildung“

→ erfolgt über vier Jahre

Die ersten drei Ausbildungsjahre erfolgen schulisch. Nach einer Prüfung, welche bestanden werden muss (staatlich geprüfte Erzieherin /staatlich geprüfter Erzieher) erfolgt das Anerkennungs-jahr.

Das Anerkennungs-jahr dauert ein Jahr. Dieses wird in einer sozialpädagogischen Einrichtung absolviert (z. B. Kita). Die Auszubildende/der Auszubildende schließt mit dem Träger der Kita einen Vertrag. In dieser Zeit ist die Auszubildende/der Auszubildende als Vollzeitkraft in der Kita tätig (100%).

Der Ausbildungsvertrag für die ersten drei Jahre (schulische Ausbildung) wird mit der Fachschule geschlossen. Erst im Anerkennungs-jahr wird mit einem Träger ein Vertrag geschlossen.

#### PIA- Ausbildung

→ erfolgt über drei Jahre

PIA - bedeutet Praxisintegrierte Ausbildung. Das bedeutet, während der Ausbildungszeit wird der praktische und theoretische Teil aufgeteilt. Die/der PIA-Auszubildende ist zwei Tage pro Woche in der Einrichtung und drei Tage in der Schule. In den Ferienzeiten ist sie/er komplett in der Einrichtung eingesetzt.

Der vom Träger der Einrichtung gewährte Jahresurlaub kann nur in den Ferien genommen werden. In der Regel bleibt die/der PIA-Auszubildende über den gesamten Zeitraum (drei Jahre) in derselben Einrichtung. Die/der PIA-Auszubildende schließt den Ausbildungsvertrag mit einem Träger einer sozialpädagogischen Einrichtung (z. B. Kita) ab.

Die Auszubildenden werden nicht in vollem Umfang auf den Personalschlüssel angerechnet.

Über die hiermit verbundenen fiskalischen Auswirkungen wird die Verwaltung am Sitzungsabend informieren.